

Satzung
über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg)
-Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg-

Vom 28.02.2007

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und Artikel 1 § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes ((SächsBRKG) im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 27.02.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Entschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Kirchberg

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

1. Stadtwehrleiter	50,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	25,00 €/Monat
3. Ortswehrleiter	30,00 €/Monat
4. 1. Stellvertreter des Ortswehrleiters	15,00 €/Monat
5. 2. Stellvertreter des Ortswehrleiters	15,00 €/Monat
6. Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	10,00 €/Monat
7. Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren	10,00 €/Monat
8. Stadtjugendfeuerwehrwart	20,00 €/Monat
9. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	10,00 €/Monat
- (2) Der Stadtwehrleiter sowie sein Stellvertreter erhalten für jede Ortsfeuerwehr einen Zuschlag von 2,50 € je Monat.
- (3) Der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg erhält wegen des erhöhten Aufwandes einen Zuschlag von 15 € je Monat.
- (4) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.
- (5) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter im vollen Umfange wahr, so erhält er für die Zeit ab dem 3. Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung für Stellvertreter ist anzurechnen.

§ 2
Entschädigungsgrundsätze

- (1) Die Entschädigung kann im Einzelfall in ihrer Höhe reduziert werden oder entfallen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben nicht erfüllen kann, ungenügend erfüllt oder seine Pflichten verletzt. Die Entscheidung über das Entfallen oder die Reduzierung trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters.
- (2) Mit der Entschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Kraftstoffe usw.) abgegolten.
- (3) Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenrechtes erstattet.

§ 3

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 1 des jeweilig gültigen TVöD verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 4

Auszahlung

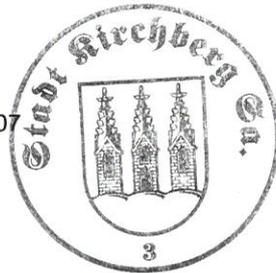
- (1) Die Auszahlung der Entschädigungen nach § 1 erfolgt zweimal im Jahr. 50 % der Entschädigung werden zum 30.06. und 50 % zum 30.12. für das laufende Jahr ausgezahlt.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten und der Ersatz von Verdienstaussfall erfolgt 14 Tage nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Bestätigung durch den Stadtwehrleiter.

§ 5

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchberg -Entschädigungssatzung Feuerwehr- vom 18.12.2001 außer Kraft.

Kirchberg, den 28.02.2007



W. Becher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."